

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:

LADG und Kommunikation am 18.11.

und **Antwort** vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 5640
vom 18. November 2020
über LADG und Kommunikation am 18.11.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft die inhaltliche Darstellung eines Beitrages auf Twitter der Direktion Einsatz vom 18.11.2020 zu, dass im Zusammenhang mit „Aufforderungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung“ die Polizei Berlin angekündigt hat, Freiheitsentziehungen durchzuführen („Unsere Aufforderungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zeigen leider keine Wirkung. Die Einsatzkräfte haben nun die Anweisung, auch Freiheitsentziehungen durchzuführen. Sollte das nicht helfen, bleibt nur noch die Auflösung der Versammlung.“)

Zu 1.:

Während der Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft“ am 18. November 2020 wurden durch die Polizei Berlin wiederholt moderierende Durchsagen, wie in der Frage angegeben, durchgeführt.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist eine solche Aufforderung gegen jedermann – also auch gegen Personen, die dazu nach den jeweils tagesgültigen Verordnungen des Senats nicht verpflichtet sind und dazu auch rechtlich nicht verpflichtet werden können – erfolgt?

Zu 2.:

Die moderierenden Durchsagen richteten sich in allen Fällen an Versammlungsteilnehmende, die nicht zum Personenkreis gemäß § 4 Abs. 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (SARS-CoV-2-InfSVO) zählten. Eine verpflichtende Aufforderung seitens der Polizei Berlin gegenüber den in § 4 Abs. 4 SARS-CoV-2-InfSVO genannten Personen bestand nicht.

Darüber hinaus sah das Hygienekonzept der Versammlung vor, dass sich die Versammlungsteilnehmenden, die gemäß SARS-CoV-2-InfSVO von der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, im Bereich der Yitzhak-Rabin-Straße versammeln und sich nicht unter andere Versammlungsteilnehmende mischen.

Bei allen in ihrer Freiheit beschränkten Personen wurden die Ausnahmeregelungen der SARS-CoV-2-InfSVO berücksichtigt.

3. Sofern diese Aufforderung nicht an jedermann gerichtet war: wann und wie hat die Polizei die Tatsache, dass diese Aufforderung nicht für jedermann gelten kann, sondern etwa Kinder unter sechs Jahren, chronisch Kranke und Schwerbehinderte davon ausgenommen sind, kommuniziert?
4. Falls dies nicht kommuniziert wurde: weshalb nicht?

Zu 3. und 4.:

Eine ausdrückliche Kommunikation zum Geltungsbereich und den Ausnahmeregelungen der §§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 SARS-CoV-2-InfSVO hat nicht stattgefunden. Diese war jedoch auch nicht erforderlich, da es sich hierbei, wie in der Antwort zu Frage 1. dargelegt, um moderierende Durchsagen gehandelt hat. Diese haben, im Gegensatz zu Verfügungsdurchsagen, primär den Zweck, auf bestehende Regelungen hinzuweisen, ohne dabei die Bekanntgabe eines zukünftigen Verwaltungsaktes im Sinne des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz zu sein.

Berlin, den 09. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport